



Brüssel, den 27. Oktober 2014
(OR. en)

14733/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0301 (NLE)

ENV 855
IND 302
PROCIV 86
ONU 124

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 652 final
----------------	---------------------

Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Helsinki über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen im Hinblick auf den Vorschlag für eine Änderung von Anhang I einzunehmen ist
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 652 final.

Anl.: COM(2014) 652 final



Brüssel, den 23.10.2014
COM(2014) 652 final

2014/0301 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Helsinki über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen im Hinblick auf den Vorschlag für eine Änderung von Anhang I einzunehmen ist

Begründung

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die Europäische Union und die meisten ihrer Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des UNECE-Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen¹. Das Übereinkommen regelt die Verhütung, die Bereitschaft für den Notfall und die Bekämpfung der Auswirkungen von Industrieunfällen in Anlagen, in denen gefährliche Tätigkeiten mit potenziell grenzüberschreitenden Auswirkungen ausgeführt werden.

Die Seveso-II-Richtlinie² ist das Rechtsinstrument, mit dem die Europäische Union ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachkommt. In Anhang I des Übereinkommens sowie in Anhang I der Seveso-II-Richtlinie sind zum Zwecke der Bestimmung gefährlicher Tätigkeiten Kategorien von gefährlichen Stoffen sowie einzelne gefährliche Stoffe festgelegt. Im Juni 2015 wird die Seveso II Richtlinie durch die Seveso-III-Richtlinie³ ersetzt, mit der unter anderem auch Anhang I geändert wird.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Auf ihrer 7. Tagung im Jahr 2012 beauftragte die Konferenz der Vertragsparteien (CoP) des UNECE-Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen die Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Übereinkommens“, den Entwurf einer überarbeiteten Fassung von Anhang I des Übereinkommens zu erstellen, um diesen an das global harmonisierte System der Vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) anzugleichen und die Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union (d. h. der Seveso-III-Richtlinie) zu gewährleisten.

Die Arbeitsgruppe hat einen Vorschlag zur Änderung von Anhang I des Übereinkommens fertiggestellt. Sachverständige der EU-Mitgliedstaaten und die Kommission waren an den Gesprächen beteiligt. Der Vorschlag wurde vom Präsidium des Übereinkommens auf seiner Sitzung im Juli 2014 gebilligt und soll der CoP auf ihrer Tagung im Dezember 2014 zur Annahme vorgelegt werden.

Da mit dem Vorschlag Anhang I des Übereinkommens an Anhang I der Seveso-III-Richtlinie angeglichen wird, würde er keine Umweltauswirkungen oder sozioökonomischen Auswirkungen in der EU nach sich ziehen.

¹ Beschluss 98/685/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (ABl. L 326 vom 3.12.1998, S. 5).

² Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13).

³ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Der Entwurf sieht eine Anpassung des Inhalts von Anhang I des Übereinkommens an Anhang I der Seveso-III-Richtlinie vor. Es steht daher voll und ganz im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union, und alle einschlägigen Vorbehalte seitens der Europäischen Union in Bezug auf den derzeitigen Anhang I des Übereinkommens können aufgehoben werden, sobald die vorgeschlagene Änderung von der Konferenz der Vertragsparteien angenommen worden und in Kraft getreten ist.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der vorgeschlagene Beschluss hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

In Anbetracht des Vorstehenden sollte die Europäische Union auf der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNECE-Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen die Annahme des Entwurfs einer überarbeiteten Fassung von Anhang I unterstützen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Helsinki über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen im Hinblick auf den Vorschlag für eine Änderung von Anhang I einzunehmen ist

Der Rat der Europäischen Union —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen¹ (nachstehend „das Übereinkommen“).
- (2) In Anhang I des Übereinkommens sind zum Zwecke der Bestimmung gefährlicher Tätigkeiten Kategorien und Namen gefährlicher Stoffe aufgeführt.
- (3) Gemäß Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens tritt jede Änderung von Anhang I für diejenigen Vertragsparteien des Übereinkommens, die keine Einwände notifiziert haben, zwölf Monate, nachdem der Exekutivsekretär die Änderung nach ihrer Annahme auf der Konferenz der Vertragsparteien mit Neunzehntelmehrheit der auf der Tagung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien an die Vertragsparteien weitergeleitet hat, in Kraft, sofern mindestens sechzehn Vertragsparteien keine Einwände notifiziert haben.
- (4) Der Wortlaut des Vorschlags zur Änderung von Anhang I wurde in der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Übereinkommens“ vereinbart, vom Präsidium des Übereinkommens gebilligt und soll auf der nächsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 3. bis 5. Dezember 2014 in Genf stattfindet, zur Annahme vorgeschlagen werden.
- (5) Mit der Änderung von Anhang I würde dieser vollständig an Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012³ angeglichen.
- (6) Die Änderung von Anhang I des Übereinkommens sollte daher genehmigt werden.

- (7) Der Vorbehalt, der von der Europäischen Union zum Zeitpunkt der Annahme der ersten Änderung von Anhang I des Übereinkommens geäußert wurde, betraf die derzeitigen Diskrepanzen zwischen Anhang I und den geltenden EU-Rechtsvorschriften, die mit der Änderung von Anhang I wegfallen werden. Dieser Vorbehalt sollte aufgehoben werden, sobald die Änderung von Anhang I des Übereinkommens in Kraft getreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der von der Europäischen Union auf der achten Tagung der Konferenz der Parteien des Übereinkommens einzunehmen ist, besteht darin, dass der im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Vorschlag zur Änderung von Anhang I des Übereinkommens unterstützt wird.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), im Namen der Union die noch bestehenden Vorbehalte gemäß Anhang I des Beschlusses 98/685/EG des Rates aufzuheben, sobald die in Artikel 1 genannte Änderung von Anhang I des Übereinkommens nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 4 des Übereinkommens in Kraft tritt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*